

## Medienmitteilung

28. September 2012

**SIX Exchange Regulation**  
SIX Swiss Exchange AG  
Selnastrasse 30  
Postfach 1758  
CH-8021 Zürich  
[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

Media Relations:  
T +41 58 399 2227  
F +41 58 499 2710  
[pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)

### **SIX Exchange Regulation einigt sich mit International Minerals Corporation**

**SIX Exchange Regulation hat sich mit International Minerals Corporation zu Rechnungslegungsverstössen im IFRS-Halbjahresabschluss 2011/12 geeinigt. Die festgestellten Mängel beziehen sich auf die Darstellung der Erfolgsrechnung sowie die Angaben zur Bewertung von Wertschriften. Als Teil der Einigung muss die Gesellschaft in die IFRS-Ausbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen investieren.**

International Minerals Corporation (Whitehorse, Yukon Territory, Kanada) hat im Halbjahresabschluss 2011/12 per 31. Dezember 2011 für die Darstellung der Erfolgsrechnung eine Präsentationsform gewählt, die unter International Financial Reporting Standards (IFRS) in dieser Form nicht zulässig ist. Dies führte unter anderem dazu, dass das Zwischentotal aller Aufwendungen um USD 1,9 Millionen (36,6%) zu niedrig ausgewiesen wurde. Darüber hinaus war aus der von International Minerals Corporation gewählten Darstellung der Erfolgsrechnung der in der Periode erzielte Umsatzerlös nicht als solcher erkennbar. Diese fehlerhafte Darstellung hatte keinen Einfluss auf den von International Minerals Corporation für das Halbjahr ausgewiesenen Periodengewinn in Höhe von USD 26,3 Millionen.

Weiter wurden in den Erläuterungen zum IFRS-Halbjahresabschluss 2011/12 die von der Gesellschaft gehaltenen Wertschriften als liquide und marktgängige Titel beschrieben (Stufe 1), obwohl USD 395,7 Tausend (9,5%) lediglich zu historischen Kosten (Stufe 3) angesetzt werden konnten. Auch wenn diese fehlerhafte Offenlegung die eigentliche Bewertung dieser Wertschriften nicht beeinflusst hat, so wurde dem Anleger qualitativ wesentliche Information zur Bewertungsmethodik vorenthalten.

Im Rahmen der Einigung hat sich International Minerals Corporation verpflichtet, die Rechnungslegungsexpertise ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch zusätzliche IFRS-Ausbildung zu verbessern. Weiter wird die Gesellschaft die begangenen Fehler im Jahresabschluss 2012 sowie im Halbjahresabschluss 2012/13 offenlegen und korrigieren.

Die Untersuchung gegen International Minerals Corporation wurde mit einer Einigung abgeschlossen, weil dadurch gegenüber einem ordentlich abgeschlossenen Sanktionsverfahren eine schnellere Information der Öffentlichkeit erreicht werden konnte. Eine Einigung muss gemäss Verfahrensordnung veröffentlicht werden.

Frühere Einigungen im Bereich Rechnungslegung finden sich unter: [http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/media\\_releases/agreements/financial\\_reporting\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/media_releases/agreements/financial_reporting_de.html)

## **Anhang betreffend die Rechnungslegungsvorschriften**

Die periodische Finanzberichterstattung bildet einen Bestandteil der Informationen, die zu einem funktionsfähigen Markt nach den Anforderungen des Börsengesetzes und des Kotierungsreglements beitragen. Dabei sind die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften von den Emittenten einzuhalten. Informationen zu den Rechnungslegungsvorschriften finden Sie unter:

[http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/financial\\_reporting\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/financial_reporting_de.html)

Das Rundschreiben Nr. 2 konkretisiert die Pflichten für Emittenten, welche IFRS als Rechnungslegungsstandard gewählt haben. Es verweist auf Bestimmungen von IFRS, deren Anwendung Anlass zu Beanstandungen durch SIX Exchange Regulation gegeben hat. Das Rundschreiben zu IFRS finden Sie unter: [http://www.six-exchange-regulation.com/admission\\_manual/07\\_03-CIR2/de/index.html](http://www.six-exchange-regulation.com/admission_manual/07_03-CIR2/de/index.html)

### **Im vorliegenden Fall relevante Rechnungslegungsvorschriften**

Nach IAS 1p99 hat ein Unternehmen den in der Erfolgsrechnung erfassten Aufwand aufzugliedern und dabei Gliederungskriterien anzuwenden, die entweder auf der Art der Aufwendungen (Gesamtkostenverfahren) oder auf deren Funktion innerhalb des Unternehmens (Umsatzkostenverfahren) beruhen. Ein Bruttogewinn kann nur bei der Verwendung des Umsatzkostenverfahrens ausgewiesen werden.

IAS 1p82 verlangt zumindest die Offenlegung einer gewissen Anzahl von Posten, darunter die Umsatzerlöse. Die Verpflichtung zur eindeutigen Identifikation der Umsatzerlöse in der Erfolgsrechnung ergibt sich aus dem Prinzip der Vergleichbarkeit im Rahmenkonzept.

Gemäss IFRS 7p27A muss für Wertschriften eine hierarchische Einstufung vorgenommen werden, die die zur Bewertung verwendeten Faktoren berücksichtigt. Diese Einstufung umfasst drei Stufen. Die höchste Kategorie (Stufe 1) besteht aus auf aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente kotierte und unverändert übernommene Preise. Die Bewertung der niedrigsten Kategorie (Stufe 3) beruht auf nicht am Markt beobachtbaren Faktoren. Stufe 2 basiert auf Inputfaktoren, die sich entweder direkt oder indirekt am Markt beobachten lassen. Die Offenlegungsanforderungen bezüglich der verwendeten Methoden für eine Bewertung der Stufe 3 sind deutlich umfangreicher als für Stufe 1.

Für Fragen steht Ihnen Dr. Alain Bichsel, Head Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2675

Fax: +41 58 499 2710

E-Mail: [pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)

### **SIX Exchange Regulation**

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)